# 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaGebS) vom 18. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) in ihrer aktuellsten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der Sitzung vom 2. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

1) In § 6 Abs. 1 werden die Angabe „34,00 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ sowie die Angabe „23,80 Euro“ durch die Angabe „28,00 Euro“ ersetzt.

2) § 8 Abs. 2 werden die Angabe „1. Kind 210,00 Euro“ durch die Angabe „1. Kind 235,00 Euro“, die Angabe „2. Kind 178,50 Euro“ durch die Angabe „2. Kind 199,75 Euro“ und die Angabe „3. Kind 147,00 Euro“ durch die Angabe „3. Kind 164,50 Euro“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 18.12.2025
Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Carsten Helbig
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:**

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Dokument unterschrieben
von: Graichen, Ralf,
Gemeindeverwaltung Nobitz
am: 18.12.2025 11:27